



Ausgabe 15/2012

vom 20.4.2012

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Finanzstrafrecht

Steuerabkommen mit der Schweiz

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeigbig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenuau, Karl-Leitl-Straße 1

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und
steuerberatungsgesellschaft

www.eccontis.at

Information zum Steuerabkommen mit der Schweiz

1. Wer ist betroffen?

- Das Abkommen basiert auf den von der Schweiz mit Deutschland und dem Vereinigten Königreich abgeschlossenen Abkommen ähnlicher Art.
- Betroffen sind alle **natürlichen Personen**, die in Österreich ansässig sind, dh einen Wohnsitz in Österreich haben, und die ein Konto oder Depot am **1.1.2013** bei einer Schweizer Bank besitzen.
- **Nicht betroffen sind:** Privatstiftungen, Personen-/Kapitalgesellschaften und sonstige Körperschaften und Vereine.
- **Zum Teil betroffen** sind jene Personen, die Kapitalanlagen in der Schweiz haben die der **EU-Quellensteuer** (zB Sparbücher, festverzinsliche Wertpapiere) unterliegen. Die Erträge dieser Produkte unterliegen weiterhin der EU-Quellensteuer von 35 %. Der Kapitalstamm wird in der Einmalzahlung der Abgeltungssteuer mitberücksichtigt.

2. Was ist vorgesehen?

- Schweizer Banken sollen für diese Personen eine **Abgeltungssteuer für in der Vergangenheit hinterzogene Abgaben** einheben.
- Zusätzlich werden **sämtliche Steuern auf Kapitalerträge** in der Zukunft (ab 1.1.2013) in der Schweiz eingehoben und an Österreich weitergeleitet.

3. Was ist abgegolten?

- **Einkommensteuer, Umsatzsteuer und die ehemalige Erbschafts- und Schenkungssteuer (bis 1.8.2008)**. Es sind sowohl die Einkunftsquelle als auch die Kapitalerträge abgegolten. Wurden diese Steuern hinterzogen, dann bewirkt diese Abgeltungssteuer, die nachträgliche pauschale Besteuerung.
- Damit entkommen diese Personen **einem Finanzstrafverfahren** (uU bei Abgabenbetrug auch einer Gefängnisstrafe).
- Alle Personen, die dieses **attraktive Angebot nicht in Anspruch** nehmen und in eine Steueroase flüchten, müssen fürchten, dass sie verfolgt, verurteilt und bestraft werden ohne anonym zu sein.

4. In welchen Fällen gilt die Abgeltungssteuer nicht?

- Für Gelder die aus einer **Straftat herrühren** (Mafiagelder, Geldwäsche) oder
- wenn vor dem 13.4.2012 die **Steuerhinterziehung entdeckt** wurde (und dies dem Betroffenen bekannt war) oder wenn diesbezüglich gegen ihn Verfolgungshandlungen gesetzt wurden;
- wenn nach dem **13.4.2012 Straftaten entdeckt** oder Verfolgungshandlungen gesetzt werden, dann liegt im Falle einer später geleisteten Einmalzahlung **Straffreiheit vor**.
- Wird das Schwarzgeld vor dem 1.1.2013 ins Ausland verbracht, dann bleibt die Strafbarkeit weiterhin bestehen.

Quelle: Information des Bundesministeriums für Finanzen; April 2012

Für weitere Informationen zu diesem Thema stehen wir gerne zur Verfügung.

eccontis informiert bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)